

# Allgemeine Liefer- & Geschäftsbedingungen für Privatkunden

## § 1 ALLGEMEINES/DEFINITIONEN

(1) Walter Szalay agiert sowohl unter seinem eigenem Namen als auch unter dem Namen seines Labels „Perlmutter Pictures“. Im Folgenden wird beides gleichgesetzt, sodass alle unten stehenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden auch AGB genannt) für sämtliche erteilte Aufträge sowohl mit Walter Szalay als auch Perlmutter Pictures gleichlautend vollinhaltlich gelten.

(2) Walter Szalay wird im Folgenden kurz als „Fotograf“ bezeichnet. Der/die Vertragspartner/Auftraggeber wird/werden kurz als „Kunde“ bezeichnet.

(3) „Perlmutter Pictures“ meint Walter Szalay und/oder seine(n) Assistenten und/oder (freien) Mitarbeiter – auch „Erfüllungsgehilfen“ genannt –, die genauso unter dem Labelnamen auftreten und agieren.

(4) Die Bezeichnung „Dritte“ beschreibt Personen bzw. Unternehmen die in keinem Verhältnis zum Fotografen innerhalb des jeweiligen Auftrages stehen.

(5) Bildmaterial im Sinne dieser AGB sind alle von dem Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (hierunter fallen Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder bzw. Fotos oder Fotoaufnahmen in digitalisierter Form auf CD, DVD, USB-Stick oder sonstigen Speichermedien).

## § 2 ANWENDBARKEIT

(1) Verkauf, Dienstleistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden AGB. Sie gelten – sofern keine Änderungen bekannt gegeben werden – für alle vom Fotografen durchgeführte Aufträge, Lieferungen und Leistungen, für erstellte Angebote, für die Erteilung von Lizenzen und Werknutzungsbewilligungen sowie bei Übertragung von Werknutzungsrechten. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge des Kunden.

(2) Die AGB gelten als vereinbart nach Erhalt und Annahme der Auftragserteilung.

(3) Die AGB kommen zum Tragen sofern dem Fotografen ein oder mehrere Kunden im Sinne von § 1 KSchG als Vertragspartner gegenüberstehen.

(4) Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dies dem Fotografen schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Fotograf diese schriftlich anerkennt.

(5) Walter Szalay fotografiert grundsätzlich selber und alleine den Auftrag. Bei gewissen Aufträgen (z.B. Hochzeitsreportagen) kann es vorkommen, dass ein Assistent oder (freier) Mitarbeiter als 2. Fotograf agiert. Sollte statt Walter Szalay ein Assistent oder (freier) Mitarbeiter den Auftrag fotografieren, so wird vorher darauf hingewiesen und das explizit zusätzlich im Vertrag vermerkt.

(6) Der angewandte fotografische Stil liegt im alleinigen künstlerischen Ermessen des Fotografen. Mit Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Kunde mit dem Stil des Fotografen einverstanden und akzeptiert, dass keinerlei Wunschaufnahmen garantiert werden können.

(7) Die AGB kommen gleichermaßen zu tragen, ob nun ein oder mehrere Subauftragnehmer beauftragt und/oder beteiligt sind.

(8) Angebote, Preislisten, Prospekte und sonstige Drucksachen sind freibleibend und unverbindlich, außer es wird explizit im Angebot erwähnt.

(9) Telefonische Buchungen oder mündliche Absprachen besitzen keine Gültigkeit. Ein Vertrag mit dem Fotografen kommt nur durch die schriftliche Bestätigung des Angebots zustande. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht und bedürfen, soweit nachträglich gewollt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(10) Ausschließlich Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Form und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

## § 3 PRODUKTIONSAUFTRAG/BUCHUNG

(1) Sämtliche Arbeiten werden vom Fotografen und seiner Erfüllungsgehilfen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Können ausgeführt oder an Dritte mit vergleichbarem hohem Niveau, weitergegeben.

(2) Sofern der Kunde keine schriftlichen Anweisungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, der künstlerischtechnischen Gestaltung, den Aufnahmeort und die angewendeten optischen und technischen (fotografischen) Mittel. Der Fotograf wird aufgrund seiner fachlichen und künstlerischen Expertise gebucht, und behält sich daher das Recht vor, seine Bildmaterial nach seinem Ermessen zu bearbeiten.

(3) Eine Buchung des Fotografen durch den Kunden ist erst verbindlich wenn 30% des Gesamtauftrages vor dem Auftragsdatum auf das angegebene Konto überwiesen oder in bar übergeben wurden. Ab diesem Zeitpunkt wandelt sich die Reservierung des Fotografen in eine verbindliche Buchung um. Bewegt sich das Auftragsvolumen unter einem Betrag von 500,00 EUR gilt die Unterschrift des Kunden auf dem Auftragsformular als offizielle Buchungsbestätigung.

(4) Um Gültigkeit für Terminreservierungen zu erlangen, müssen diese zumindest über das Kontaktformular von [www.perlmutterpictures.com](http://www.perlmutterpictures.com) oder per Mail erfolgen.

(5) Eine Terminreservierung des Kunden ist für den Fotografen nicht verbindlich und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von Seiten des Kunden abgesagt werden. Kann das Zeitfenster von 3 Monaten nicht mehr eingehalten werden (zu knappes Buchungsdatum bei Hochzeiten) muss mit dem Fotografen Rücksprache gehalten werden und eine neue Frist vereinbart werden.

(6) Liefertermine für das Bildmaterial sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 4 FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

(1) Der Fotograf ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“ oder „Subauftragnehmer“).

(2) Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist der Fotograf bevollmächtigt, die entsprechende Beauftragung im eigenen Namen oder im Namen des Kunden zu erteilen. Der Fotograf wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügt. Soweit der Fotograf notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen Dritter in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Fotografen.

(3) In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Stornierung des Vertrages aus wichtigem Grund.

#### § 5 VERGÜTUNG

(1) Für die Herstellung des Bildmaterials wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder eine vereinbarte Pauschale berechnet. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach den jeweils aktuellen Preislisten in Euro. Das Honorar versteht sich inklusive 20% Mehrwertsteuer. Kostenvorschläge des Fotografen sind unverbindlich. Alle Preise gelten vorbehaltlich Preisänderungen, Irrtümern bzw. Druckfehlern.

(2) Vom Kunden in Auftrag gegebene Änderungswünsche, Gestaltungsvorschläge, konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) und über das jeweilige Buchungsspaket hinausgehende Arbeiten und Erweiterungen (sofern nicht Teil einer Zusatzoption) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten und werden nach geleisteten Stunden abgerechnet. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand. Als Richtwert ist eine Besprechung üblich. Eine zweite oder ev. dritte Besprechung ist nur für umfangreichere Hochzeitsbuchungspakete (ab 10 Std.) kostenfrei, ansonsten ist der halbe Stundensatz anzuwenden. Der Fotograf wird auf Anforderung eine Stundenabrechnung erstellen.

(3) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, überschritten, so erhöht sich das Honorar, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend in der Höhe des vereinbarten Stunden- oder Tagessatzes. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden oder Tagessatz, sofern nicht der Kunde nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Anfragen für Änderungen an dem finalisierten Bildmaterial nach Lieferung unterliegen auch Nachbearbeitungsgebühren.

(4) Durch den Auftrag anfallende Spesen und Kosten (Material- und Laborkosten, Taxikosten, Parkscheine, Mautgebühren, Eintrittskarten, Reisekosten, Requisiten, Studiomieten, erforderliche Spesen, Porto, Verpackung, etc.) gehen zu Lasten des Kunden sofern sie nicht in der vereinbarten Pauschale enthalten sind. Voraussetzung hierfür ist, dass diese detailliert aufgelistet und durch Rechnungen belegt werden.

(5) Rabatte jeglicher Form sind nicht kombinierbar, übertragbar oder auszahlabar.

#### ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR HOCHZEITSREPORTAGEN

(a) Sollte der Veranstaltungsort mehr als 150 km von Klagenfurt entfernt sein, ist darauf zu achten, dass nach vorheriger Absprache eine Übernachtungsmöglichkeit bereitgestellt werden sollte. Eine Anreise zur Hochzeitslocation innerhalb Klagenfurts und 20 Kilometer rund um Klagenfurt sind in den jeweiligen Buchungspaketen enthalten. Darüber hinaus wird ein Kilometergeld von 0,42 Euro/km verrechnet, dieses ist im Kostenvorschlag nicht enthalten.

(b) Im Falle einer Hochzeit außerhalb Klagenfurts legt der Fotograf über etwaige Flug-, Hotel-, Mietwagen- und Verpflegungskosten ein separates Angebot. Der Fotograf ist für Kosten, die die Ausübung der Arbeit als Hochzeitsfotograf ermöglichen, weder verantwortlich, noch haftet er für diese.

#### § 6 ZAHLUNG

(1) Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist vom Kunden bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 30% des vereinbarten Honorars zu leisten wenn der Auftragswert eine Summe von 500,00 EUR überschreitet. Bei Präsentationsprodukten (z.B. Fotobücher) ist eine Anzahlung von 50% zu entrichten.

(2) Der Honoraranspruch ist bei Ablieferung des Bildmaterials fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das (Rest-)Honorar und alle angefallenen Zusatzkosten per Vorkasse oder nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar, außer sie wurden gesondert vereinbart.

(3) Bei Aufträgen, die mehrere Produktionseinheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung das entsprechende Teilhonorar in Rechnung zu legen.

(4) Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht wird. Bei Verwendung des Bildmaterials als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ein Honorar von mindestens 75,00 EUR pro Fotoaufnahme an.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung oder Gewährleistungsansprüchen bzw. Bemängelungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen an den Fotografen heranzutreten.

(6) Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig. Zulässig ist außerdem die Aufrechnung mit bestrittenen aber entscheidungsreifen Gegenforderungen.

(7) Nach einer Mahnung kommt der Kunde in Verzug. Im Falle dessen gelten – unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche – Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 4% p.a. als vereinbart. Bei einem objektiven Verzug ist nur der gesetzliche Zinssatz von 4% gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB anzuwenden. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Der Ersatz dieser Spesen gilt als vereinbart.

(8) Mahnspesen und Kosten (auch außergerichtlicher) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Kunden.

(9) Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass im Falle von Zahlungsverzug alle Dienstleistungen und Waren bis zur vollständigen Bezahlung einbehalten werden und Eigentum des Fotografen bleiben.

#### § 7 VERTRAGSRÜCKTRITT/STORNOBEDINGUNGEN/AUSFALLSHONORAR

(1) Der Kunde hat das Recht, vor dem vereinbarten Buchungstermin nach Maßgabe der folgenden Bestimmung von diesem Vertrag zurückzutreten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die wirksame Erklärung des Rücktritts ist der Eingang einer schriftlichen Erklärung per Post oder Mail an die Anschrift des Fotografen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Maileingangs.

(2) Im unwahrscheinlichen Fall, dass der Fotograf aus unvorhersehbaren und außerhalb seiner Sphäre liegenden Gründen den vereinbarten Fototermin nicht einhalten kann, wird der Fotograf den bis zu diesem Zeitpunkt durch den Kunden an den Fotografen geleisteten Gesamtbetrag an den Kunden refundieren, und sich nach besten Kräften bemühen, einen Ersatzfotografen zu organisieren.

(3) Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen.

(4) Ein Rücktritt von einer Buchung ist erst nach einer schriftlichen Bestätigung des Fotografen gültig.

#### ZUSATZBESTIMMUNG FÜR HOCHZEITSREPORTAGEN

(a) Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag wird die gemäß diesen AGB eingehobene Anzahlung von 30% des Buchungspaketes zur Hälfte refundiert, sofern der Fotograf für den betreffenden Termin von einem anderen

Hochzeitspaar gebucht wird. Falls jedoch der Fotograf im Falle des Vertragsrücktritts durch den Kunden für den vereinbarten Termin keinen entsprechenden Ersatzauftrag erhalten hat, wird der Vertrag somit beendet und es gelten für den Fotografen folgende Stornosätze als Ausfallshonorar ab der Auftragserteilung als vereinbart:

Eingang der Stornierung bis zu 6 Monate vor Buchungsbeginn:

15% des Preises des jeweils gebuchten Hochzeitpaketes;

Eingang der Stornierung bis zu 3 Monate vor Buchungsbeginn:

30% des Preises des jeweils gebuchten Hochzeitpaketes;

Eingang der Stornierung bis zu 1 Monat vor Buchungsbeginn:

50% des Preises des jeweils gebuchten Hochzeitpaketes;

Eingang der Stornierung unter 1 Monat vor Buchungsbeginn:

70% des Preises des jeweils gebuchten Hochzeitpaketes.

(b) Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 8 HAFTUNG

(1) Der Fotograf haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt haben.

(2) Der Fotograf haftet nicht für allfällige Schäden die durch den unwahrscheinlichen Fall höherer Gewalt, plötzlicher Krankheit, Unfall, Umwelteinflüsse, Verspätung durch Verkehrsstörungen, Nachlässigkeit, menschliche Fehler, Materialverlust, Unzulänglichkeiten von Ausrüstung oder andere Mängel dem Kunden gegenüber entstehen.

(3) Sollte auf Grund der o.a. Umstände, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, der Fotograf nicht zu dem vereinbarten Fototermin erscheinen, kann der Kunde keine Schadenersatzansprüche für jegliche daraus resultierenden Schäden oder Folgen geltend machen. Der Fotograf wird in diesem Falle, den geleisteten Vorschuss, abzüglich bereits erbrachter Leistungen zurückerstatten.

(4) Sollte es kurzfristig aufgrund der oben genannten Umstände höherer Gewalt zum Ausfall des Fotografen kommen, und sollte der Fotograf aufgrund dieser Umstände hierzu in der Lage sein, wird er sich bemühen, soweit vom Kunden gewünscht, einen Ersatzfotografen empfehlen, der auf eigene Rechnung seine Leistungen erbringt. Ein Anspruch auf einen Ersatzfotografen wird hierdurch nicht begründet. Für eventuelle Mehrkosten, die durch die Buchung eines Ersatzfotografen oder anderer Dritter entstehen, wird ausdrücklich nicht gehaftet.

(5) Der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen. Für Dritte (Labors, Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstige Erfüllungsgehilfen etc.) haftet der Fotograf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der Auswahl.

(6) Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Kunden nur ein Verbesserungsanspruch (z.B. kostenlose Wiederholung der Aufnahmen, soweit dies möglich ist) durch den Fotografen zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Fotografen abgelehnt, steht dem Kunden ein Preisminderungsanspruch zu, maximal mit dem anteiligen Wert der beschädigten Daten in Relation

des gebuchten Paketes. Ansonsten ist die Haftung nur auf die Materialkosten beschränkt. Für unerhebliche Mängel bzw. in Fällen leichter Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel.

(7) Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Bildmaterials haftet der Fotograf – aus welchem Rechtstitel immer – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Fotograf haftet nicht bei Verlust des Bildmaterials durch fehlerhafte Datenträger. Nicht abgelieferte Bilder werden nicht berechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere auch bei Hochzeitsaufnahmen, sind ausgeschlossen.

(8) Der o.a. Punkt gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Kunden zu versichern.

(9) Der Kunde trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, wird auch nicht gehaftet (§ 1168a ABGB).

(10) Der Fotograf haftet nicht für fehlende oder beeinträchtigte Fotoaufnahmen aufgrund von Restriktionen des Veranstaltungsorts, einschließlich aber nicht ausschließlich Zugangsbeschränkungen bzw. Blitzlichtverboten und dergleichen.

(11) Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z. B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

(12) Für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden haftet der Fotograf nicht. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

(13) Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Fotograf die Ware dem von ihm gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

(14) Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials ist der Kunde für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.

(15) Die Aufbewahrung des Bildmaterials (Daten und Negative) vom Fotografen erfolgt ohne jegliche Gewähr.

## § 9 SCHADENSERSATZ

(1) Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Kunden kann der Fotograf auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

(2) Bei jeglicher unberechtigten (insbesondere bei ohne Zustimmung des Fotografen erfolgter und über die den Kunden eingeräumten Rechte hinausgehenden) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des

Bildmaterials zu kommerziellen Zwecken ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch 100,00 EUR pro Bild und Einzelfall. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Fotografen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Durch die in Ziffer 2 (Übertragung von Nutzungsrechten) vorgesehenen Strafzahlungen werden keinerlei Nutzungsrechte begründet.

(4) Die gemäß dieser Ziffer 3 zu übertragenden Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars über.

(5) Erteilt der Fotograf die Genehmigung zu einer Verwertung der Fotos, so kann er verlangen, als Urheber des Bildmaterials genannt zu werden. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so berechtigt die Verletzung des Rechts auf Namensnennung den Fotografen zum Schadensersatz.

(6) Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 50% des Nutzungshonorars zu zahlen.

## § 10 EXKLUSIVITÄT UND BEFUGNISSE BEI HOCHZEITEN

(1) Der Fotograf wird vom Kunden exklusiv als professioneller Dienstleister für die Erstellung der fotografischen Dokumentation für dessen Hochzeit gebucht.

(2) Der Fotograf hat Priorität bezüglich Positionierung von Person, Kamera und Ausrüstung vor allen anderen Personen, die Foto- oder Videoaufnahmen erstellen. Sollte ein Videograf oder Videoteam engagiert werden, so muss dies vorher ausdrücklich mit dem Fotografen abgestimmt werden.

(3) Gäste dürfen natürlich auf der Hochzeit Schnapshots als persönliche Erinnerung aufnehmen. Die Reportage des Tages sowie die Portraitfotos bleiben aber dem Fotografen vorbehalten. Die Gäste dürfen nur Fotos machen, solange der Fotograf in seiner Arbeit nicht behindert wird, z.B. durch den Aufenthalt vor oder hinter des Fotografen, und keine von seinen arrangierten Posen fotografiert werden.

(4) Der Fotograf haftet nicht für überbelichtete Fotos, die durch das Blitzlicht oder die Beleuchtung anderer Foto- oder Videokameras beeinträchtigt wurden.

(5) Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Genehmigung für Fotoaufnahmen durch den Fotografen von der Kirche bzw. vom Veranstaltungsort einzuholen. Der Kunde sorgt dafür, dass die Hochzeitsgesellschaft, der Standesbeamte bzw. der Pfarrer sowie die Hochzeitsdekoration so platziert sind, dass die Sicht auf das Brautpaar nicht eingeschränkt ist. Der Fotograf hält sich bei der Kameraplatzierung an die Vorschriften der Kirche bzw. des Veranstaltungsorts.

(6) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Fotografen alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Sonderwünsche etc.). Wird der Fotograf für eine Hochzeit gebucht, wird der Kunde dem Fotografen eine ausgewählte Vertrauensperson benennen (z.B. Hochzeitsplaner), die ihm während der betreffenden Veranstaltung sowie 3 Stunden vor deren Beginn als verantwortlicher

Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung steht.

(7) Es liegt im Verantwortungsbereich des Hochzeitsplaners, dem Fotografen vom nächsten wichtigen Schritt, z.B. vom Beginn der Zeremonie, vom Werfen des Brautstraußes, vom Anschneiden der Hochzeitstorte, etc. zu informieren. Zusätzlich soll die ausgewählte Vertrauensperson den Überblick haben, welche Fotoaufnahmen gewünscht sind, und die jeweiligen Gäste dementsprechend gruppieren. Der Fotograf fotografiert die betreffenden Gruppen, ist jedoch nicht für die Organisation und Zusammenstellung dieser verantwortlich.

(8) Obwohl der Fotograf versucht jeden Gast zu fotografieren, kann es (gerade bei höherer Gästeanzahl) nicht garantiert werden, dass jeder der anwesenden Gäste auf den Fotos vertreten ist.

(9) Bei Veranstaltungen, die mehr als 4 Stunden dauern, ist der Fotograf und seine Erfüllungsgehilfen zudem angemessen mit Speisen und Getränken zu versorgen.

## § 11 ÜBERLASSENES BILDMATERIAL

(1) Die AGB gelten für jegliches dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form es vorliegt. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.

(2) Die Rohdaten des Bildmaterials verbleiben beim Fotografen. Unter keinen Umständen wird der Fotograf unbearbeitete Originaldateien bzw. Rohdateien des Bildmaterials an seine Kunden weitergeben. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden die Aufnahmen, die dem Kunden nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden, durch den Fotografen ausgewählt. Der Kunde bekommt ausschließlich printfähige Fotos, die vom Fotografen bearbeitet wurden.

(3) Angegebene Lieferzeiten und -termine sind für den Fotografen unverbindlich. Bei Hochzeitsterminen beträgt die Wartezeit auf das finalisierte Bildmaterial im Durchschnitt zwei bis vier Wochen, wobei darauf kein Rechtsanspruch besteht. Eine Lieferverzögerung, verursacht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitung von Vorlieferanten etc. begründet keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag sowie direkten oder indirekten Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Liefervertrages.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Aufnahmearbeiten vorgelegten Bildmaterials innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem Fotografen zu rügen. Reklamationen bei offensichtlichen Mängeln müssen innerhalb von 7 Tagen geltend gemacht werden, wobei eine Anerkennung nur bei Vorlage der beanstandeten Arbeit möglich ist. Sind dem Fotografen bis dahin keine schriftlichen Mängelrügen zugegangen, gelten die Aufnahmen als vertragsmäßig und mängelfrei abgenommen. Nachträgliche Reklamationen sind nicht möglich.

(5) Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem von dem Fotografen gelieferten Bildmaterials um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt. Der Kunde hat das Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftlichen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben.

(6) Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum des Fotografen, und zwar auch in dem Fall, dass Schadenersatz hierfür geleistet wird.

(7) Der Fotograf verpflichtet sich nicht zur dauerhaften Archivierung des bei einer Produktion entstandenen Bildmaterials, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden.

## § 12 DIGITALE BILDVERARBEITUNG

(1) Die Digitalisierung analoger Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

(2) Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Kunden und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Kunden.

(3) Bei der digitalen Erfassung der Bilder muss der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Kunde hat außerdem durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei der Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei der Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Fotograf jederzeit als Urheber der Bilder identifiziert werden kann.

## § 13 RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

(1) Dem Fotografen steht das ausschließliche Urheberrecht an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Fotos zu. Alle Fotos bleiben für immer in sein Eigentum.

(2) Der Fotograf als Bildautor behält sich das Recht vor, Nutzungsrechte an Urheberrecht des Bildmaterials Dritten gegenüber im In- und Ausland einzuräumen sowie Neben- und Folgerechte wahrzunehmen (nur wenn Veröffentlichungsoption gewählt wurde).

(3) Sofern vom Kunden die Veröffentlichungsoption gewählt wurde, wird der Fotograf im Rahmen der üblichen Sorgfalt darauf achten, dass weder dem Brautpaar noch den Gästen ein Schaden durch die Veröffentlichung der Fotos zugefügt wird. Für Erfüllungs- und oder Verrichtungsgehilfen sowie andere Dritte, derer sich der Fotograf in diesem Zusammenhang bedient, wird nicht gehaftet.

(4) Der Kunde erwirbt an dem Bildmaterial nur ein einfaches Nutzungsrecht an dem Bildmaterial. Dieses einfache Nutzungsrecht beinhaltet ausschließlich die private, nichtkommerzielle Nutzung. Nur die Kunden des Fotografens haben das Recht, seine Fotos zu nutzen, als Drucke zu reproduzieren und mit Freunden und Familie zu teilen und in diesem Umfang auch zu veröffentlichen. (z.B. über Emailversand und Facebook). Eine kommerzielle Nutzung ist somit nicht gestattet. Die Einräumung und Übertragung der vom Kunden erworbenen Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

(5) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung im Öffentlichen Raum, außerhalb der privaten Anwendung, ein Werknutzungsentgelt in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

(6) Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. durch Foto-Composing, Montage, fototechnische Verfremdung oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Fotografen. Selbiges gilt für die Weitergabe an Dritte.

(7) Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Fotograf als Urheber zu benennen. Die Benennung muss beim Bild erfolgen.

(8) In Zusammenhang mit Bildern, die im Internet veröffentlicht werden, ist ein Link auf die Website [www.perlmutterpictures.com](http://www.perlmutterpictures.com) als Urheber der Bilder einzustellen.

(9) Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Kunde verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechtsinhaber einzuholen. Der Kunde hat den Fotografen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Kunde nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(10) Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn der Fotograf die aufzunehmenden Personen oder Objekte selbst auswählt, sofern er den Kunden so rechtzeitig über die getroffene Auswahl informiert, dass dieser die notwendigen Zustimmungserklärungen einholen oder andere geeignete Personen bzw. Objekte für die Aufnahmearbeiten auswählen und zur Verfügung stellen kann.

(11) Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte werden unter der Voraussetzung vollständiger Zahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten nur an jenem Bildmaterial eingeräumt, das der Kunde als vertragsgemäß abnimmt.

#### § 14 DATENSCHUTZ

(1) Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Fotograf die von ihm persönlich bekanntgegebenen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift, sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

(2) Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt

gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Bei Veröffentlichungen zu Werbezwecken (Hochzeiten) werden ausschließlich die Vornamen von Privatpersonen publiziert.

(3) Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief widerrufen werden.

#### § 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Dieser Vertrag kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; mündliche oder elektronische anders lautende Abmachungen sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

(2) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt.

#### § 16 GELTENDES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, GÜLTIGKEIT

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung sowie aus den Lieferungen des Fotografen ergebenden Rechte und Pflichten gilt ausschließlich Klagenfurt als vereinbart. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Fotografen und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist somit das in Betracht kommende Gericht der Landeshauptstadt Klagenfurt zuständig. Ungeachtet dessen ist der Fotograf berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

(2) Für den Fall, dass der Kunde keinen Gerichtsstand in Österreich hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz des Fotografen als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten, sowie Ansprüche zwischen dem Fotografen und dem Kunden, unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.

(4) Diese AGB gelten ab dem 25. 05. 2016. Alle früheren AGB verlieren ihre Gültigkeit.